

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Omid Nouripour, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9173 –**

Evaluierung der Umsetzung der sogenannten Flüchtlingsaufnahmerichtlinie der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist – wie jeder andere Mitgliedstaat auch – dazu verpflichtet, sämtliche sich aus einer Richtlinie der Europäischen Union ergebenden Rechtsansprüche vollständig als zwingende gesetzliche Normen („Ist-Vorschriften“) in das deutsche Recht umzusetzen. Eine untergesetzliche Umsetzung (z. B. über Verwaltungsvorschriften) oder eine „Soll-“ bzw. eine „Kann-Regelung“ reicht ebenso wenig, wie die Hoffnung, der Rechtsanwender möge gesetzliche Ermessensnormen „richtlinienkonform auslegen“ (so die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 116 und Bundestagsdrucksache 16/8646, S. 3): Der Bundesgesetzgeber ist zur richtlinienkonformen Umsetzung verpflichtet und darf seine Verantwortung nicht auf die Rechtsanwender bzw. die Gerichte delegieren.

Bereits in seiner Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union am 21. Mai 2007 hatte der UNHCR auf drohende Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung u. a. der sogenannten Flüchtlingsaufnahmerichtlinie (2003/9/EG) hingewiesen (Innenausschussdrucksache 16(4)209 (S. 22–36; www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoe-rungen/Anhoerung08-1/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme06.pdf)).

Den Bedenken des UN-Flüchtlingshochkommissariats folgte die Große Koalition jedoch ebenso wenig, wie seinen Handlungsvorschlägen.

Dies führte nun dazu, dass die EU-Kommission – nachdem sie bereits im Dezember 2006 Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen der verspäteten Umsetzung der Aufnahmerichtlinie erhoben hatte – nun im November 2007 ihren Bericht über die Anwendung der Flüchtlingsaufnahmerichtlinie in den Mitgliedstaaten vorlegte und darin u. a. auch die Bundesrepublik Deutschland kritisiert (KOM (2007) 745).

Informationsrechte

1. Ist die Kritik der EU-Kommission zutreffend, dass die in Artikel 5 der Aufnahme richtlinie enthaltenen Unterrichtungspflichten „nicht vollständig übernommen“ worden sind?

Nein.

Es ist nicht ersichtlich, worin die von der Kommission gerügten Umsetzungsdefizite bestehen sollten. Im Bericht der Kommission finden sich hierzu keine Erläuterungen.

2. Könnte die Kritik der EU-Kommission vielleicht darin ihre Ursache haben, dass § 47 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) lediglich vorsieht, Asylsuchende innerhalb von 15 Tagen auf ihre Rechte und Pflichten „nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ hinzuweisen, nicht aber auf ihre sonstigen Ansprüche aus der Aufnahme richtlinie, wie z. B.
 - Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (Artikel 7)
 - Unterbringung (Artikel 14)
 - Kontaktaufnahme mit Verwandten, Rechtsbeiständen, Vertretern des UNHCR und anerkannten Nichtregierungsorganisationen (Artikel 14 Abs. 2 und Abs. 7)
 - Arbeitsmarktzugang (Artikel 11)
 - Schulbesuch (Artikel 10)
 - Schutz der Familieneinheit (Artikel 8) bzw. des Familienlebens (Artikel 14 Abs. 2a)
 - Ansprüche für besonders schutzbedürftige Personen (Kapitel IV)?

Grundlage des am 26. November 2007 von der Kommission vorgestellten Berichts sind eine Studie aus dem Mai 2006 und eine weitere von der Kommission nicht näher benannte Studie. Der Bericht und die darin enthaltenen Bewertungen enthalten den Sachstand von Ende 2006, er war daher bereits bei seiner Vorstellung überholt. Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, wurde nicht berücksichtigt. Auch die in diesem Zusammenhang geänderten Regelungen über die Unterrichtung der Asylbewerber in § 47 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) blieben dementsprechend unberücksichtigt.

Nach Artikel 5 der Richtlinie besteht eine Unterrichtungspflicht lediglich bezüglich der vorgesehenen Leistungen (im englischen Text: „benefits“). Dagegen muss nicht über alle im Rahmen der Aufnahmebedingungen geregelten Vorteile unterrichtet werden (vgl. Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe i der Richtlinie). Leistungen im o. g. Sinne sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zusammengefasst.

3. Werden z. B. besonders schutzbedürftige Personen (i. S. von Kapitel IV der Richtlinie) derzeit gemäß § 47 Abs. 4 AsylVfG darauf hingewiesen, dass ihnen nach der Aufnahme richtlinie besondere Leistungsansprüche in Form von „Ist-Regelungen“ zustehen (die ihnen von den Mitgliedstaaten also nicht nur grundsätzlich gewährt werden „sollen“ oder gar nur „können“), und wenn nein, warum nicht?

Schutzbedürftige Personen werden ebenso wie alle anderen Asylbewerber innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung in der Regel schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann,

auf ihre Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hingewiesen.

Die aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit gewährten Leistungen sind nicht Gegenstand der allgemeinen Unterrichtungspflicht nach § 47 Abs. 4 AsylVfG, da diese erst nach einer eingehenden Prüfung der besonderen Hilfsbedürftigkeit im Einzelfall festgelegt werden können (vgl. Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, § 47 Abs. 4 AsylVfG so nachzubessern, so dass Artikel 5 der Aufnahmerichtlinie vollständig umgesetzt wird, und wenn nein, warum nicht?

Es besteht kein Änderungsbedarf. Die Umsetzung ist vollständig erfolgt (siehe Antworten zu den Fragen 1 bis 3).

Gewährleistung der Familieneinheit

5. Ist die Kritik der EU-Kommission zutreffend, dass die Gewährleistung der Familieneinheit bei der Unterbringung von Asylsuchenden – entgegen Artikel 8 und Artikel 14 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie – in § 46 Abs. 2 AsylVfG gar keine Rolle spielt bzw. unzulässigerweise „von der Einhaltung bestimmter Verfahrensanforderungen durch die Antragsteller abhängig gemacht“ wird?

Nein.

Artikel 8 und Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie gewähren keinen uneingeschränkten Anspruch auf Einheit der Familie. Nach Artikel 8 muss die Einheit der Familie soweit wie möglich gewährleistet sein. Nach Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten den Schutz des Familienlebens und die Möglichkeit, mit Verwandten in Verbindung zu treten.

Im deutschen Recht sind diese Voraussetzungen erfüllt. Grundsätzlich werden in Aufnahmeeinrichtungen Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder gemeinsam untergebracht (§ 46 Abs. 3 AsylVfG). Dies gilt auch für minderjährige ledige Kinder, für die kein Asylantrag gestellt worden ist (§ 47 Abs. 2 AsylVfG). Im Rahmen der länderübergreifenden Verteilung wird der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern Rechnung getragen (§ 51 Abs. 1 AsylVfG). Schließlich ist auch in Gemeinschaftsunterkünften eine gemeinsame Unterbringung vorgesehen (§ 53 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG).

6. Warum wurde dem Vorschlag des UNHCR nicht gefolgt, der zur ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 8 und Artikel 14 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie empfohlen hatte, § 46 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG wie folgt zu fassen: „Bei der Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern und ihren Kindern unter 18 Jahren sowie anderen vom Asylbewerber abhängigen Familienmitgliedern auch durch länderübergreifende Verteilung zu berücksichtigen“ bzw. § 47 Abs. 3 AsylVfG folgendermaßen neu zu fassen: „Minderjährige Kinder von Asylbewerbern oder minderjährige Asylbewerber werden zusammen mit ihren Eltern oder dem sorgeberechtigten erwachsenen Familienmitglied untergebracht“?

Die bestehenden Regelungen im AsylVfG (siehe Antwort zu Frage 5) entsprechen bereits den Vorgaben der Richtlinie, so dass eine weitergehende Anpassung nicht erforderlich war.

Wohnsitz- und Bewegungsfreiheit

7. Hat die Bundesregierung – vor dem Hintergrund

des großen Stellenwerts, den Artikel 7 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie dem Recht auf Wohnsitz- und Bewegungsfreiheit auch für Asylsuchenden einräumt,

dem dort verankerten Grundsatz, dass etwaige Einschränkungen dieses Rechts „die unveräußerliche Privatsphäre [von Asylsuchenden] nicht beeinträchtigen“ dürfen bzw. Gewähr bieten müssen für die „Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie“;

der Tatsache, dass nur die kleine Minderheit von fünf Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) es Asylsuchenden nicht gestattet, ihren Wohnsitz zu wählen und

dem Umstand, dass allein Deutschland und Österreich die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden regelmäßig auf ein begrenztes Gebiet beschränken,

dem Gesetzgeber im Zuge der parlamentarischen Beratung des Richtlinienumsetzungsgesetzes zur Übernahme des Vorschlags des UNHCR geraten, der eben unter Bezugnahme auf den Wortlaut von Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie empfohlen hatte § 56 Abs. 1 AsylVfG wie folgt zu ergänzen: „Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen. Soweit dies für die Inanspruchnahme der Vorteile aus der Richtlinie 2003/9/EG (...) insbesondere zum Schulbesuch, zur Arbeitsaufnahme und zur medizinischen Versorgung, erforderlich ist, wird die Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk anderer Ausländerbehörden ausgedehnt“; und wenn nein, warum nicht?

Nein.

Die vorgeschlagene Ergänzung zu § 56 Abs. 1 AsylVfG ist zur Richtlinienumsetzung nicht erforderlich. Nach Artikel 7 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten das Gebiet festlegen, innerhalb dessen der Asylbewerber sich aufhalten darf, ebenfalls den Ort der Wohnsitznahme. Es muss sichergestellt sein, dass die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigt wird und die Vorteile der Richtlinie in Anspruch genommen werden können. Das deutsche Recht entspricht diesen Vorgaben. Gemäß § 56 AsylVfG besteht zwar eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich die Aufnahmeeinrichtung befindet. Soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, z. B. für eine medizinische Behandlung oder zur Wahrnehmung von Terminen beim Verfahrensbevollmächtigten, werden Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Gebiets erteilt (§§ 57, 58 AsylVfG).

8. Inwiefern ist die Kritik der EU-Kommission zutreffend, Deutschland würde die den Asylsuchenden aus der Aufnahmerichtlinie zustehenden Vorteile auch in solchen Fällen entziehen, in denen sie von der Richtlinie hierzu gar nicht ermächtigt worden ist (so ermächtigt Artikel 16 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie die Mitgliedstaaten zwar dazu, Sanktionen für „grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungscentren“ und für „grob gewalttätiges Verhalten“ vorzusehen – in Deutschland sind aber gemäß § 85 Nr. 2 und § 86 Abs. 1 AsylVfG auch Verstöße gegen die sogenannte Residenzpflicht für Asylsuchende bußgeld- bzw. strafbewehrt)?

Die Kritik ist unbegründet. Artikel 16 der Richtlinie regelt ausschließlich die Einschränkungen und den Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile. Der Begriff Sanktionen in Absatz 3 der Vorschrift ist in diesem Sinne zu verstehen. Danach kommt ein völliger oder teilweiser Verlust von Vorteilen auch bei grob gewalttätigem Verhalten oder bei Verstoß gegen die Vorschriften der Unterbringungscentren in Betracht. Davon zu unterscheiden ist die

Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Diese fallen selbstverständlich nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie.

- a) Sofern dieser Vorhalt der EU-Kommission zutrifft: Ist die Bundesregierung bereit, das AsylVfG entsprechend zu ergänzen, so dass dieses Gesetz Sanktionen künftig nur noch für „grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren“ und für „grob gewalttätiges Verhalten“ enthält?

Entfällt

- b) Sofern die Bundesregierung hierzu nicht bereit ist: Warum nicht?

Die Richtlinie steht der Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht entgegen. Eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes ist nicht angezeigt.

Schutz und Hilfe für besonders schutzbedürftige Asylsuchende

9. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der EU-Kommission, dass „die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylbewerber ein Kernelement ist, ohne das die auf die besondere Behandlung dieser Menschen abhebenden Bestimmungen der Richtlinie ins Leere laufen“, und wenn nein, warum nicht?

Ja

10. In welcher Phase der Aufnahme von Asylsuchenden wird derzeit in Deutschland durch wen systematisch damit begonnen, mögliche besonders schutzbedürftige Personen im Sinne von Kapitel IV der Aufnahme richtlinie zu identifizieren?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, in jeder Phase des Asylverfahrens auf Anzeichen für eine besondere Schutzbedürftigkeit von Asylbewerbern zu achten. Eine systematische Suche nach Asylbewerbern mit möglichen psychischen, körperlichen oder vergleichbaren Defekten findet nicht statt.

11. Warum wurde dem Vorschlag des UNHCR nicht gefolgt, der empfohlen hatte in § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) einen neuen Absatz 3 einzufügen, demzufolge bereits „im Rahmen einer Eingangsuntersuchung nach Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung von einer unabhängigen, medizinisch qualifizierten Person“ die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Asylsuchenden geprüft und gegebenenfalls festgestellt werden sollte, und wenn nein, warum nicht?

Die Richtlinie sieht ein solches vorgeschaltetes Verfahren zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Wo werden im deutschen Recht als besonders schutzbedürftige Personen im Sinne von Kapitel IV der Aufnahmerichtlinie berücksichtigt (bitte aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Fragestellern das deutsche Recht bekannt ist.

Grundsätzlich richten sich Art und Umfang der erforderlichen Hilfsmaßnahmen nach der im Einzelfall festzustellenden Hilfsbedürftigkeit (vgl. Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie). Im deutschen Recht insoweit wesentliche Rechtsnormen sind:

a) traumatisierte,

§§ 3, 4, 6 des AsylbLG;

b) minderjährige,

Artikel 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG, §§ 3, 4, 6 AsylbLG, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 50 Abs. 4 Satz 5, § 51 Abs. 1 AsylVfG, § 42 SGB VIII, § 1773 ff. BGB, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe;

c) behinderte,

§§ 3, 4, 6 AsylbLG;

d) ältere,

§§ 3, 4, 6 AsylbLG;

e) schwangere bzw.

§§ 3, 4, 6 AsylbLG, Kinder- und Jugendhilfeleistungen;

f) alleinerziehende Asylsuchende bzw.

§§ 3, 4, 6 AsylbLG, Kinder- und Jugendhilfeleistungen;

g) minderjährige Asylsuchende, die die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

Artikel 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG, §§ 3, 4, 6 AsylbLG, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 50 Abs. 4 Satz 5, § 51 Abs. 1 AsylVfG, § 42 SGB VIII, § 1773 ff. BGB.

13. Inwiefern wird im deutschen Recht die besondere Schutzbedürftigkeit aller in Kapitel IV der Aufnahmerichtlinie aufgeführten Personengruppen im Hinblick auf

a) ihre materiellen Aufnahmebedingungen (Artikel 13 Abs. 2),

b) ihre materiellen Unterbringungsbedingungen (Artikel 14),

c) ihre medizinische Versorgung (Artikel 15 Abs. 2),

d) die Bestimmungen zur Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (Artikel 7)

– wie von der Aufnahmerichtlinie vorgesehen – als Rechtsansprüche in Form von Ist-Regelungen umgesetzt (bitte aufschlüsseln)?

Art und Umfang der angezeigten Hilfsleistungen für die genannten Gruppen lassen sich nicht pauschal festlegen, sondern nur bezogen auf den konkreten Einzelfall (siehe Antwort zu Frage 12). Dementsprechend werden im deutschen Recht Asylbewerber im Bereich der materiellen Versorgung und Unterbrin-

gung sowie der medizinischen Versorgung die jeweils erforderlichen Leistungen gewährt (vgl. §§ 3, 4 AsylbLG). Dabei werden auch besondere persönliche Umstände berücksichtigt (z. B. etwa § 6 AsylbLG, §§ 57, 58 AsylVfG).

Soweit stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden, umfassen diese Leistungen auch den notwendigen Unterhalt sowie die Krankenhilfe der untergebrachten Person (§ 39 SGB VIII).

14. Werden bei der Gewährleistung der erforderlichen medizinischen Versorgung (Artikel 15 der Aufnahmerichtlinie) nach dem AsylbLG auch Kosten für die Behandlung chronischer (ggf. schmerzhafter) Erkrankungen übernommen, und wenn nein, warum nicht?

Nach § 6 AsylbLG können Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Hierunter können auch Behandlungsmaßnahmen bei akut werdenden Problemen bei chronischen Krankheiten fallen, wenn sie von einem Arzt im Einzelfall angeordnet worden sind und von ihm unter medizinischen Gesichtspunkten verantwortet werden. Die Leistungsgewährung zur Behandlung von Schmerzen erfolgt nach § 4 AsylbLG.

15. Werden bei der Gewährleistung der erforderlichen medizinischen Versorgung (Artikel 15 der Aufnahmerichtlinie) nach dem AsylbLG auch Kosten für
 - a) Familienplanung,
 - b) Sexualberatung bzw.
 - c) Psychologische Beratungübernommen, und wenn nein, warum nicht?

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen werden jede im Einzelfall erforderlichen Hilfen gemäß § 4 Abs. 2 AsylbLG gewährt. Darunter fallen gegebenenfalls auch Maßnahmen der Sexualberatung und psychologischen Beratung. Hilfen zur Familienplanung können nur in besonders gelagerten Einzelfällen nach § 6 AsylbLG gewährt werden. Für die übrigen Leistungsberechtigten kommen die entsprechenden Hilfen im Einzelfall nach § 6 AsylbLG in Betracht, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

16. In welcher Form werden die deutschen Behandlungszentren für Folteropfer durch Mittel aus dem Bundeshaushalt unterstützt (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2004 bis 2008)?

Im Rahmen der Beratung und Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen fördert die Bundesregierung seit Jahren vier psychosoziale Zentren zur Betreuung und Behandlung von Menschen, die Opfer von Folter und Menschenrechtsverletzungen wurden. Die Zentren arbeiten im Bereich der spezialisierten gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Folteropfern. Sie gewähren Hilfe ohne Einschränkungen hinsichtlich Geschlecht, Rasse, Religion oder politischem Bekenntnis. Bundesmittel erhalten das Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin (Deutsches Rotes Kreuz), das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Köln (Caritasverband), das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge und Opfer organisierter Gewalt in Frankfurt am Main und das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf (beide Diakonisches Werk). Die Förderung in Gesamthöhe von jährlich rund 760 000

Euro wird zum größten Teil für das in diesen Zentren arbeitende Fachpersonal aufgewandt.

Zu den behandelten und betreuten Menschen gehören vor allem Opfer staatlicher Gewalt und Folter, unter denen sich auch die Opfer von in Deutschland ausgeübter rassistisch motivierter Gewalt sowie schwer traumatisierte Asylsuchende und Flüchtlinge aus Kriegsgebieten befinden. Die ratsuchenden Ausländer sind ungefähr je zur Hälfte Frauen und Männer. Rund 1 500 Personen im Jahr, größtenteils Frauen, nehmen eine Therapie an. Die therapeutische Arbeit mit Jugendlichen und unbegleiteten Minderjährigen nimmt einen besonderen Stellenwert ein, da diese mit der Familie oft ihre wichtigsten Bezugspersonen verloren haben.

17. Welche „Finanzierungsprobleme“ der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. (BAFF) hat die Staatsministerin im Bundeskanzleramt und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, das Bundesministerium für Gesundheit „Ende 2007/Anfang 2008 persönlich gebeten“ zu „prüfen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8646, S. 11)?

Was hat die Prüfung ergeben bzw. wann ist mit einem Ergebnis der Prüfung zu rechnen?

Die Prüfung dauert noch an. Der Zeitpunkt des Prüfungsabschlusses steht noch nicht fest.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass in den Jahren 2005 bis 2007 mehr Anträge zur Behandlung traumatisierter Asylsuchender gestellt wurden, als Behandlungsplätze vorhanden waren, und wenn ja, wie konnte hier Abhilfe geschaffen werden, damit diese traumatisierten Asylsuchenden ihren Rechtsanspruch aus Artikel 20 der Aufnahmerichtlinie auch tatsächlich wahrnehmen konnten (z. B. durch Überweisung zu niedergelassenen Spezialistinnen/Spezialisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19. Werden bei der Behandlung traumatisierter Asylsuchender auch die Kosten für notwendige Dolmetscher und Fahrtkosten zu den Behandlungszentren übernommen, und wenn nein, warum nicht?

In Fällen, in denen der Hilfesuchende der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, kann die Übernahme von Kosten sprachlicher Hilfeleistungen zu den Leistungen bei akuter Erkrankung nach § 4 AsylbLG gehören, wenn und soweit der Anspruch auf Hilfe ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann. Ob und in welchem Umfang sprachliche Hilfeleistungen bei ärztlicher oder therapeutischer Behandlung für eine wirksame Hilfe erforderlich sind, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles, z. B. auch danach, ob ein Hilfesuchender zur Verständigung mit dem Arzt oder Therapeuten eine Person seines Vertrauens aus dem Kreise seiner Angehörigen oder ihm sonst Nahestehenden auswählen kann.

Fahrtkosten können im konkreten Einzelfall als sonstige Leistung nach § 6 AsylbLG zu gewähren sein. Dabei ist aber insbesondere auch die Möglichkeit einer anderweitigen Bedarfsdeckung nach § 8 Abs. 1 AsylbLG zu prüfen.

Behandlung unbegleiteter Minderjähriger

20. Ist im AsylbLG der Grundsatz aus Artikel 18 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie verankert worden, demzufolge die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Bestimmungen der Richtlinie, die Minderjährige betreffen, das Wohl des Kindes stets „vorrangig“ berücksichtigen müssen?

Wenn ja, wo, und wenn nein, warum nicht?

Der Vorrang des Kindeswohl ist verfassungsrechtlich verankert (Artikel 6 Abs. 2 GG) und ist tragendes Prinzip im Kindschaftsrecht. Dies gilt auch für Asylbewerber (vgl. etwa §§ 1773 ff. BGB, § 42 SGB VIII, § 6 Abs. 1 AsylbLG, der auch sonstige Leistungen umfasst, die im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind). Eine ausdrückliche Erwähnung im AsylbLG ist daher weder erforderlich noch rechtssystematisch sinnvoll.

21. Ist der Rechtsanspruch aus Artikel 18 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie im AsylbLG verankert worden, demzufolge die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass minderjährige Asylsuchende, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben eine „geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung“ erhalten?

Wenn ja, wo, und wenn nein, warum nicht?

Nach Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie sind im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung anzubieten. Durch die Alternativen der Anwendungsvarianten der §§ 4 und 6 AsylbLG ist sichergestellt, dass allen Leistungsberechtigten, auch den genannten minderjährigen Asylsuchenden, eine menschenwürdige gesundheitliche Versorgung ermöglicht wird.

22. Ist die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber die Rangfolge aus Artikel 19 Abs. 2 zur Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger nicht umgesetzt hat – zu einer an Artikel 19 Abs. 2 angelehnten Ergänzung des AsylVfG bereit, derzufolge Asyl beantragende unbegleitete Minderjährige nach folgender Rangordnung aufgenommen und untergebracht werden sollten

- a) bei erwachsenen Verwandten,
- b) in einer Pflegefamilie nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige (nach § 34 SGB VIII) bzw. in anderen für Minderjährige geeigneten, dem Wohl des Kindes entsprechenden Unterkünften, in denen jeweils im Sinne von Artikel 19 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie eine Betreuung des Kindes durch ausgebildetes Personal gewährleistet ist,
- d) und dass unbegleitete minderjährige Geschwister möglichst zusammen untergebracht werden sollten?

Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie zwingt nicht zu einer starren Einhaltung der Rangfolge. Im Hinblick auf den Mindestnormcharakter der Bestimmungen sind Abweichungen jedenfalls dann möglich, wenn sie zugunsten des Betroffenen erfolgen. Die Unterbringung eines Minderjährigen bei erwachsenen Verwandten oder einer Pflegefamilie entspricht nicht in jedem Fall dem Kindeswohl. Eine

Abweichung von der vorgegebenen Rangordnung kann daher im Einzelfall gerade im Hinblick auf das Kindeswohl geboten sein. Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe enthält hierzu ausdifferenzierte Regelungen.

Reisen unbegleitete Minderjährige in Deutschland ein, so sind die Vorgaben der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) zu beachten. Befinden sich erziehungsberechtigte Verwandte in Deutschland, ist das Jugendamt für die Organisation einer Familienzusammenführung zuständig. Finden sich keine erziehungsberechtigten Verwandten, so sind unbegleitete Minderjährige durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis zur Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder sonstigen Wohnform (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Eine ausdrückliche Rangfolge der Unterbringungsformen sieht die Vorschrift nicht vor, um die erforderliche Flexibilität zu ermöglichen, die für eine Entscheidung zugunsten des Wohls des/der Minderjährigen notwendig ist. Der Grundsatz einer jeden Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, diejenige zu wählen, die dem spezifischen Bedarf des/der Minderjährigen im Einzelfall am besten entspricht, fordert immer eine Entscheidung, die sich streng am Wohl des Kindes orientiert.

Das Jugendamt hat darüber hinaus unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für den Minderjährigen zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Er wird vom Vormundschaftsgericht bestimmt und ist an den Entscheidungen über weiterführende Hilfen maßgeblich zu beteiligen. Bei der Auswahl des Vormunds berücksichtigt das Vormundschaftsgericht u. a. die persönlichen wie verwandtschaftlichen Bindungen des Minderjährigen. Regelmäßig wird ein gemeinsamer Vormund für minderjährige Geschwister bestellt. Das Jugendamt wird zum Vormund bestellt, wenn kein geeigneter Verwandter oder anderer Erwachsener, mit dem der Minderjährige persönlich verbunden ist, zur Verfügung steht (vgl. §§ 1774, 1779, 1791b, 1775, 1793 BGB).

23. Warum werden unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren (neben Schweden und Portugal) nur noch in Deutschland in Unterkünften für Erwachsene untergebracht (einer der – so die EU-Kommission – „größten Mängel bei der Anwendung der Richtlinie“) und ist hier an Veränderungen gedacht?

Die Richtlinie lässt eine Unterbringung von über sechzehnjährigen Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen ausdrücklich zu (Artikel 19 Abs. 2). Änderungen sind nicht vorgesehen.

24. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der EU-Kommission, dass in den Mitgliedstaaten, die (wie Deutschland) die Ingewahrsamnahme von besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden nicht ausschließen, „ernste Probleme auftreten könnten“, und wenn nein, warum nicht?

Nein.

Allein die Asylantragstellung führt in Deutschland noch nicht zur Ingewahrsamnahme der Betroffenen. Zur Situation in anderen Mitgliedstaaten verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse.

25. Inwiefern sind deutsche Behörden und Gerichte gesetzlich dazu verpflichtet gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie zu prüfen, ob eine Einweisung unbegleitete Minderjähriger in Unterkünften für Erwachsene bzw. in eine deutsche Abschiebehaftanstalt vorrangig dem Wohl dieses Kindes dient?

Zur Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ab dem Alter von sechzehn Jahren in Aufnahmeeinrichtungen siehe oben Antwort zu Frage 23.

Hinsichtlich der in Abschiebungshaft befindlichen Personen findet Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen keine Anwendung, da die Richtlinie nur die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende, nicht aber für unanfechtbar Ausreisepflichtige regelt.

Die gesetzlichen Regelungen (§ 62 AufenthG) sehen kein ausdrückliches Verbot vor, ausreisepflichtige Minderjährige auf richterliche Anordnung in Abschiebungshaft zu nehmen. Allerdings wird in diesen Fällen zur Gewährleistung des Kindeswohls bzw. im Hinblick auf die persönliche Situation der Betroffenen der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zukommen. Insbesondere ist im Einzelfall zu prüfen, ob anstelle von Abschiebungshaft mildere Maßnahmen (wie etwa die Unterbringung in Jugendeinrichtungen oder die Erteilung von Meldeauflagen) angeordnet werden können. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen nach den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern grundsätzlich nicht, außer bei Straffälligkeit, in Abschiebungshaft genommen werden.

26. Wie kann die Einweisung von minderjährigen Asylsuchenden in Unterkünfte für Erwachsene bzw. in eine deutsche Abschiebehaftanstalt überhaupt vorrangig dem Wohl des Kindes dienen?

Die Frage geht von falschen Voraussetzungen aus. Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ab dem Alter von sechzehn Jahren in Aufnahmeeinrichtungen ist nach der Richtlinie grundsätzlich möglich (siehe Antwort zu Frage 23).

Eine Unterbringung von Asylbewerbern in Abschiebungshaftanstalten findet grundsätzlich nicht statt (siehe Antwort zu Frage 24).

27. Wie versuchen die Bundesländer in den jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen bzw. im Abschiebegewahrsam die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit minderjähriger Asylsuchender adäquat zu berücksichtigen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Für die Unterbringung von Asylsuchenden sowie die Anordnung und den Vollzug von Abschiebungshaft sind die Länder zuständig. Viele Länder sehen im Erlasswege vor, dass bestimmte Personengruppen wie Kinder oder Schwangere überhaupt nicht oder nur in ganz bestimmten Einzelfällen in Abschiebungshaft genommen werden können.

28. Inwiefern ist deutschen Aufnahmeeinrichtungen bzw. im deutschen Abschiebegewahrsam sichergestellt, dass minderjährige Personen auch im Zuge einer Ingewahrsamnahme die ihnen nach der Aufnahmerichtlinie zustehenden Rechte (d. h. Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung, zu notwendigen Behandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen, Zugang zu Bildung) auch tatsächlich in Anspruch nehmen können?

In Aufnahmeeinrichtungen erhalten Asylbewerber die ihnen nach der Flüchtlingsaufnahmerichtlinie zustehenden Rechte.

Soweit sich Personen im Abschiebungsgewahrsam befinden, handelt es sich regelmäßig nicht um Asylbewerber, sondern um Ausreisepflichtige, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen findet die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen keine Anwendung.

Gewährleistung des Rechts auf Schulbildung für Flüchtlingskinder

29. Inwiefern stellen – nach Kenntnis der Bundesregierung – auch die Bundesländer,

die Kinder von Asylsuchenden von der Schulpflicht ausnehmen (Baden-Württemberg, Hessen, Saarland) bzw.

die für diese Kinder nur eine eingeschränkte Schulpflicht vorsehen (nämlich nach der Entlassung aus der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung bzw. spätestens drei Monate nach Einreise: Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

sicher, dass diesen Kindern in welcher Form (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8646, S. 10) ihr nach Artikel 10 der Aufnahmerichtlinie zustehende Recht auf Zugang auf das öffentliche Bildungssystem wahrnehmen können (bitte nach den o. g. Bundesländern aufschlüsseln)?

Artikel 10 der Richtlinie räumt zwar ein Recht auf Schulbesuch ein, sieht aber keine Pflicht zum Schulbesuch vor. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern.

Klage vor dem Europäischen Gerichtshof

30. Wie ist der Stand des von der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof angestrebten Verfahrens wegen der verspäteten Umsetzung der Aufnahmerichtlinie (Rechtssache C-496/06)?

Nach vollständiger Umsetzung der Richtlinienbestimmungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), in Kraft getreten am 28. August 2007, hat die Kommission die Klage zurückgenommen.